



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 216 C 1001/09

30.01.2009

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Rechtsanwalts Dr. Christian Schertz,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Schertz u. a.,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner.

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 09.01.2009 kostenpflichtig zurückgewiesen

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt von dem Antragsgegner die Unterlassung diverser Handlungen nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes. Dem liegt folgende Sachverhaltsschilderung des Antragstellers zugrunde.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt, der Antragsgegner besucht regelmäßig Sitzungen der Pressekammern der Landgerichte Berlin und Hamburg, an denen auch der Antragsteller teilnimmt. Der Antragsteller erwirkte gegen den Antragsgegner bereits mehrfach einstweilige Verfügungen, welche Veröffentlichungen des Antragsgegners im Internet über den Antragsteller betrafen. Der Antragsgegner sandte dem Antragsteller eine Weihnachtskarte zu, in welcher er zwei Symbole verwendete, deren Verwendung ihm durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin untersagt war mit dem Text: „Ein frohes Weihnachtsfest Viel Glück und Erfolg im neuen Jahr Rechtsgeschichte soll 2009 geschrieben werden Ihr Rolf Schälke Dezember 2008“.

Inzwischen kommentiert der Antragsgegner Auftritte des Antragstellers vor Gericht lauthals in hamischer Weise und spricht in einer seiner Veröffentlichungen über DDOS-Attacken.

AVR1

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist bereits als unzulässig zurückzuweisen, da das angerufene Gericht örtlich unzuständig ist.

Zuständig für den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 937, 943 ZPO das Gericht der Hauptsache, welches sich nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt. Da sich der allgemeine Gerichtsstand des Antragsgegners nicht im Bezirk des angerufenen Gerichts befindet, kommt hier lediglich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO in Frage. Dieser ist jedoch nicht eröffnet, da der Antragsteller eine drohende unerlaubte Handlung des Antragsgegners im hiesigen Gerichtsbezirk bereits nicht schlussig vorträgt.

Sofern der Antragsteller darauf abstellt, die Internetveröffentlichungen des Antragsgegners seien überall abrufbar, so dass diese vor jedem Gericht angegriffen werden können, begründet dies dennoch nicht den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für den vorliegenden Fall. Denn bei den Internetveröffentlichungen handelt es sich nicht um Handlungen, die dem Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes unterfallen. Die Inhalte mögen beleidigenden Inhalt haben, aber das Gewaltschutzgesetz ist nicht geeignet, solche Beleidigungen zu unterbinden. Dies ist vielmehr dem allgemeinen Unterlassungsanspruch überlassen, aufgrund dessen der Antragsteller bereits mehrfach einstweilige Verfügungen gegen den Antragsgegner erwirkt hat.

Der Antragsteller stützt seinen Anspruch dem Grunde nach auf § 1 Abs. 2 Nr. 2. b) GewSchG; dessen Voraussetzungen hier aber nicht vorliegen. Die Veröffentlichung von Artikeln über eine Person stellt keine Belästigung im Sinne eines „Stalking“ dar. Stalking kann zwar auch durch Fernkommunikationsmittel betrieben werden, Voraussetzung dessen ist aber immer eine direkte Zielrichtung gegen das „Opfer“ im Sinne einer (versuchten) Kontaktaufnahme. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut durch die Verwendung der Worte „nachstellt“ und „verfolgt“.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den von dem Antragsteller vorgelegten Literatur- und Rechtsprechungsausügen. Ein Stalking im Sinne des Gewaltschutzgesetzes hat aber der Antragsteller nicht substantiiert vorgebracht. Dem Antragsgegner geht es nach dem Vortrag des Antragstellers gerade darum, diesen gegenüber dritten Personen zu verunglimpfen und zu kritisieren. Eine direkte Kontaktaufnahme findet nicht statt.

Allein die Zusendung der „Weihnachtskarte“ dürfte den Bereich der unzumutbaren Belästigung nicht erreichen. Die Verwendung der Symbole ist bereits durch eine einstweilige Verfügung untersagt. Der Vortrag zu den Auftritten des Antragsgegners in den mündlichen Verhandlungen der Pressekammern ist unsubstantiiert, da nicht vorgebracht wird, wann konkret die Verhandlung wie kommentiert wurde. Die Drohung mit einem „DDOS-Angriff“ des Antragsgegners auf den Computer des Antragstellers lässt sich den vorgelegten Unterlagen bereits nicht entnehmen. Diese löst aber auch keine Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Schölling
Richter